

zelen Waldgebiete in 3 Waldbrandgefahrenklassen eingestuft:

- A — Gebiete mit hoher Brandgefahr,
- B — Gebiete mit mittlerer Brandgefahr,
- C — Gebiete mit geringer Brandgefahr.

(2) Die Einstufung erfolgt vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 4

Brandschutzverantwortliche und -helfer

Für den Bereich eines Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes ist ein Hauptbrandschutzverantwortlicher, für den Bereich einer Oberförsterei ein Brandschutzverantwortlicher und für den Bereich eines Forstreviers ein Brandschutzhelfer einzusetzen.

§ 5

Waldbrandschutzkarten

(1) Für den Bereich des Hauptbrandschutzverantwortlichen und für den Bereich des Brandschutzverantwortlichen sind Waldbrandschutzkarten auf der Grundlage der Forstkarten als Unterlage für die Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen bis zum 1. Juni 1962 anzufertigen und ständig auf dem laufenden zu halten.

(2) In die Waldbrandschutzkarten sind die Forstdienststellen, Feuerwachtürme, Löschwasserentnahmestellen (Löschteiche, Wasserläufe, Brunnen u. ä.), Waldbrandriegelsysteme, Geräteräume, Anfahrtsstraßen, brandgefährdete Objekte u. a. mit den von den zentralen Brandschutzorganen festgelegten Signaturen einzutragen.

(3) Ein Exemplar der Waldbrandschutzkarte ist dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan und ein Exemplar dem Luftschutzoperativstab des zuständigen Kreises zu übergeben.

(4) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben sämtliche Veränderungen der Waldbrandschutzkarten den örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorganen mitzuteilen.

§ 6

Feuerwachtürme und Beobachtungspunkte

(1) In allen Gebieten der Waldbrandgefahrenklassen A und B sind durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe bis zum 1. Mai 1965 Feuerwachtürme zu errichten. Feuerwachtürme brauchen nicht errichtet zu werden, wenn geeignete Beobachtungspunkte, wie Türme, hohe Gebäude u. ä., außer Signalen von trigonometrischen Festpunkten, vorhanden sind. Das Netz dieser Feuerwachtürme bzw. Beobachtungspunkte ist nach dem System des Anschneideverfahrens aufzubauen. Die Mitbenutzung baulicher Einrichtungen anderer Rechtsträger hat im Einvernehmen mit den zuständigen Organen zu erfolgen.

(2) In den Gebieten der Waldbrandgefahrenklasse C sind geeignete Beobachtungspunkte bis zum 1. Mai 1963 festzulegen.

(3) Die Feuerwachtürme sowie die Beobachtungspunkte sind mit einem Winkelmeßgerät 360 °, Fernglas, Kontrollbuch und Fernsprech- oder Funkeinrichtung auszurüsten.

(4) Die Festlegung des Standortes und die Ausrüstung der Feuerwachtürme und Beobachtungspunkte hat durch den zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb im Einvernehmen mit dem zuständigen Rat der Gemeinde bzw. Stadt und dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan sowie dem zuständigen Organ der Deutschen Post zu erfolgen.

(5) Für die Besetzung der Feuerwachtürme und Beobachtungspunkte nach der Auslösung von Waldbrandwarnstufen ist der örtlich zuständige Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb verantwortlich.

§ 7

Nachrichtenwesen

Bei Auslösung von Waldbrand warnstufen sind die Leitungen zu den Feuerwachtürmen bzw. Beobachtungspunkten, Forstdienst- und Waldbrandmeldestellen durch die Dienststellen der Deutschen Post täglich auf Betriebsfähigkeit zu überprüfen. Das Einrichten der nach § 6 notwendigen Fernsprech- bzw. Funkeinrichtungen erfolgt nach den für die Deutsche Post geltenden Bestimmungen.

§ 8

Geräteräume

(1) In den Bereichen der Oberförstereien sind entsprechend der jeweiligen Struktur im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan Geräteräume einzurichten.

(2) In dem Geräteraum sind ausschließlich die für die Waldbrandbekämpfung notwendigen Geräte und Mittel bereitzustellen. Über die vorhandenen Geräte und Mittel ist ein Nachweis zu führen.

§ 9

Löschwasserversorgung

An geeigneten Gewässern sind im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan und dem Amt für Wasserversorgung durch die Rechtsträger bzw. Eigentümer von Wäldern Löschwasserentnahmestellen auszubauen und zu unterhalten. Sie sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

§ 10

Waldbauliche Maßnahmen in geschlossenen Waldgebieten

In geschlossenen Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklassen A und B sind Waldbrandriegelsysteme entsprechend den Anweisungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft anzulegen.

§ 11

Brandschutzmaßnahmen an Eisenbahnlinien

(1) An Eisenbahnlinien, die in unmittelbarer Nähe von Wäldern liegen und mit Feuedampflokomotiven befahren werden, sind Kienitz'sche Schutzstreifen anzu-